

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bettingen

GB - Anmeldung
25.3.1998

vom 17. März 1998

- Anmerkungs Löschung
(Umlegungs bann)
- Anmerkung Mehrwert -
abgeben in der Umlegung
- 2 Pfandrechte in der Um-
legung.

Baulandumlegung „Im Tal“ in Bettingen

1) alt: 811², 940¹, 943^{1/4}, 946/7¹
2) neu: 811³, 940², 943², 944², 946², 947², 1205-1213

1. Der Gemeinderat nimmt vom Umlegungsbeschluss (Landzuweisung und Kostenverteiler) der Umlegungskommission vom 8. Januar 1998 zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass vom 27. Januar bis 25. Februar 1998 die Planauf-
lage für die Baulandumlegung „Im Tal“ in Bettingen stattgefunden hat. Es wird festgestellt, dass
aufgrund von §40 des Gesetzes über Bodenordnungsmassnahmen keine Klagen gegen den
Verteilungsplan oder die Festsetzung in der Abrechnung der Umlegungskosten bei der Expro-
priationskommission eingereicht worden sind.
3. Die Baulandumlegung wird, wie von der Umlegungskommission beschlossen, genehmigt, der
Vollzug gemäss Verteilungsplan angeordnet und das Grundbuchamt angewiesen, die Blätter
der von der Umlegung betroffenen Parzellen zu löschen und für die durch die Umlegung ge-
schaffenen Parzellen neue Blätter anzulegen.
4. Die Anmerkung „Umlegungs bann“ ist auf den betroffenen Parzellen zu löschen. 811, 940, 943/4,
946/7
5. Aufgrund von §31 Abs. 2 des Gesetzes über Bodenordnungsmassnahmen trägt das Gemein-
wesen die Kosten für die Beseitigung von Bauten, die wegen der neuen Allmendanlagen besei-
tigt werden müssen; es sei denn, der Liegenschaftseigentümer möchte die Baute behalten,
dann hat er sie auf eigene Kosten zu entfernen. Alle übrigen Bauten werden vom Gemeinwe-
sen auf seine Kosten entfernt. Die Nutzung dieser Bauten ist bis zum Bau der Strasse gestat-
tet. Die auf den Parzellen befindlichen Bäume und übriges Zugehör gehen entschädigungslos
auf die neuen Eigentümer über.
6. Die Pfandrechte, die von den früheren Parzellen auf die neuen übergehen, sind unter Erwäh-
rung von Betrag und Rang auf die neuen Parzellen zu übertragen.

7. Die Dienstbarkeiten auf den alten Parzellen sind zu löschen und die neuen Dienstbarkeiten gemäss §21 des Gesetzes über Bodenordnungsmassnahmen im Grundbuch auf den neuen Parzellen einzutragen.
8. Der Gemeinderat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass das Forstamt beider Basel einem zukünftigen Gesuch um Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes von 15 Metern (§62 Abs. 2 Hochbautengesetz und §18 Abs. 2 Forstgesetz) auf der Parzelle 0811⁰² in Bettingen zustimmen wird. Die Unterschreitung darf maximal 7 Meter betragen. Voraussetzung für die Zustimmung ist das Ausnutzen der übrigen, verkürzten Bauabstände gemäss Plan „Zuteilungsentwurf 2. Verhandlung“ vom 12. August 1997 des Grundbuch- und Vermessungsamtes Basel-Stadt. Ein allfälliger Neubau ist auf die Baulinie zu setzen. Dem Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartementes ist ein solches Ausnahmegesuch zur Bewilligung vorzulegen.
9. Der gemäss Vertrag vom 8. September 1997 zwischen der Einwohnergemeinde Bettingen und der Eigentümerschaft von Parzelle 0811⁰² Esther und Heinz Holliger-Zumstein vereinbarte Kaufpreis ist innert 30 Tagen seit dem Umlegungsbeschluss, spätestens jedoch am 31. März 1998, der Gemeinde zu überweisen.
- 10. Der Antritt des neuen Besitzstandes erfolgt am 1. April 1998.**
Für die in Ziffer 5 genannten Bauten tragen deren bisherige Eigentümer bis zur Beseitigung Nutzen und Gefahr.
11. Die nach §8a Hochbautengesetz geschuldete Mehrwertabgabe wird als Anmerkung auf die neuen Parzellen übertragen und ist durch die Liegenschaftseigentümer zu erbringen, sobald eine bauliche Nutzung stattfindet. *Löschen auf alten P. (1)
Neu auf P. (2)* *18*
12. Die geschuldeten Umlegungs-Geldleistungen haften gemäss §32 des Gesetzes über Bodenordnungsmassnahmen als öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag im Grundbuch auf den neuen Parzellen.
Spätestens zwei Monate nach Verfall der Geldleistung (als Verfalldatum wird der 31. März 1998 festgelegt) ist die öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch einzutragen (gemäss Aufstellung der Gemeindeverwaltung Bettingen).
Der Beschluss ist den Grundeigentümern zu eröffnen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Phyler

Der Gemeindeverwalter:

N. Müller